

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

(ZVL)

- A. Allgemeine Fassung (Stand s. Fußnote)
(Aufgestellt vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr)
- B. Ergänzungen für die Bundeswasserstraßen (April 2016)
(Aufgestellt vom BMVI)

Inhaltsverzeichnis

A	Einheitliche Fassung	4
	Hinweis	4
1	Vertragsänderungen.....	4
2	Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.....	4
3	Wahlpositionen, Bedarfspositionen.....	4
4	Preise	4
5	Preisermittlung	7
6	Änderungen der Leistung (§ 2)	7
7	Ankündigung von Mehrkosten (§ 2)	7
8	Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2).....	7
9	Ausführungsunterlagen (§ 3)	8
10	Veröffentlichungen (§ 3)	8
11	Urheberrechte/Nutzungsrechte (§ 3)	8
12	Ausführung der Leistung (§ 4)	8
13	Verkehrssicherung und Verkehrsregelung (§ 4).....	9
14	Beistellen durch den Auftraggeber.....	9
15	Unterauftragnehmer (§ 4 Nr. 4)	9
16	Verpackung	9
17	Holzprodukte	10
18	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr.2) - Antikorruptionsklausel.....	10
19	Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 3)	11
20	Obhutspflichten (§ 10)	11
21	Güteprüfung (§ 12).....	11
22	Abnahme (§ 13).....	11
23	Mängelansprüche (§ 14).....	12
24	Abrechnung (§ 15 Nr. 1)	12
25	Rechnung (§ 15).....	12
26	Umsatzsteuer	12
27	Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)	13
28	Zahlung (§ 17)	13
29	Preisnachlass (§ 17).....	13
30	Überzahlungen	13
31	Sicherheitsleistung (§ 18)	14
32	Bürgschaft (§ 18).....	14
33	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern/Sprache.....	14
34	Haftpflichtversicherung	15
35	Berufsgenossenschaft	15
36	Vertraulichkeit/Geheimhaltung/Datenschutz	15
37	IT-Sicherheit.....	16
B	Ergänzungen für die Bundeswasserstraßen	17
	Hinweis	17
100	Tagesberichte.....	17
101	Ausführungsunterlagen (§ 3) sowie Ziffer 9	17

102	Mitbenutzung von Anlagen und Betriebseinrichtungen (§ 4).....	17
103	Verkehrssicherung und Verkehrsregelung (§ 4 sowie Ziffer 13).....	18
104	Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Verkehrsanlagen (§ 4)	18
105	Baustelle/Baubereich und Anlagen im Baubereich (§ 4)	18
106	Umweltschutz (§ 4).....	18
107	Werbung.....	18
108	Baustellenräumung (§ 4)	18
109	Abrechnung	19
110	Nachweis der Massen (§ 15 sowie Ziffer 24)	19
111	Streitigkeiten, Gerichtsstand (§ 19).....	21

A Einheitliche Fassung

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003.

1 Vertragsänderungen

1.1 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

1.2 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers - insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand - gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber in Ausnahmefällen ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

3 Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

4 Preise

4.1 Die angebotenen Preise sind feste Preise.

4.2 Der Preis für Lieferleistungen beinhaltet auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

4.3 Etwaige erforderliche sowie die nach Ziffer 11 geschuldeten Nutzungsrechte, Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4.3.1 Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung

- a) Mit der Zahlung der Vergütung an den Auftragnehmer sind sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die Nutzungsrechtseinräumung abgegolten. Das gilt auch bei Verlängerungen der gesetzlichen Schutzfrist durch den Gesetzgeber.
- b) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Vergütungsansprüchen frei, die die Urheber oder sonstige Dritte auf irgendeiner rechtlichen Grundlage nach deutschem oder ausländischem Recht stellen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Vergütungsansprüchen nach § 32 UrhG frei, die Urheber in Verbindung mit § 34 Abs. 4 UrhG stellen könnten. Die Freistellung gilt auch für Ansprüche der Urheber aus § 32a UrhG. Ferner gilt die Freistellung für Ansprüche der Urheber aus § 32c UrhG. Schließlich umfasst die Freistellung auch mögliche Vergütungsansprüche wegen Verlängerung der gesetzlichen Schutzfrist durch den Gesetzgeber. Die dem Auftraggeber wegen Geltendmachung von Vergütungsansprüchen Dritter etwaig entstehenden Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und –verfolgung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern der Auftragnehmer selbst der Urheber ist.

4.3.2 Urheber-, Nutzungsrechte

- a) Der Auftraggeber darf die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen, z.B. zu liefernde Unterlagen, Planungsergebnisse und/oder das ausgeführte Werk umfassend nutzen, auch durch Änderung. Zu diesem Zweck räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nutzungsrechte ein. Diese Nutzungsrechtseinräumung erfolgt zu dem Zweck, dem Auftraggeber eine umfassende Nutzung – auch von Teilen - ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu ermöglichen. Insbesondere sollen folgende Nutzungen auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers umfasst sein:
- (1) Nutzung für die im Vertrag genannte Maßnahme einschließlich identischer oder geänderter Ausführung des Werkes, spätere Änderung des ausgeführten Werkes und erneute (auch geänderte) Ausführung; und/oder
 - (2) Nutzung für andere als die im Vertrag genannten Maßnahmen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Bau und/oder dem Betrieb von Bundeswasserstraßen und/oder Gewässern im Eigentum des Bundes durch beliebige Behörden oder Private, auch unter Änderung. Eine solche Nutzung ist insbesondere denkbar, wenn die zu erbringenden Leistungen, z.B. die Unterlagen für die im Vertrag genannte Maßnahme auch für andere Maßnahmen angewendet werden können; die Nutzung für andere Maßnahmen kann insoweit von der einmaligen Nutzung bis hin zu einer regelmäßigen Nutzung wegen Standardisierung reichen; und/oder
 - (3) Nutzung zur Pflege des Baubestandswerkes durch beliebige Behörden oder Private im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Bundeswasserstraßen und/oder Gewässern im Eigentum des Bundes; und/oder
 - (4) Nutzung für sämtliche andere Zwecke, die bei der Verwaltung von Bundeswasserstraßen und/oder Gewässern im Eigentum des Bundes jetzt oder in Zukunft relevant werden, beispielsweise in jeder Form für Öffentlichkeitsarbeit, Schulung, Prüfung, Fortbildung, interne Information, Archivierung.
- b) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Nutzungsrechte bis zum Ende der derzeit geltenden urheberrechtlichen Schutzfrist ein. Etwaige Schutzfristverlängerungen durch den Gesetzgeber kommen dem Auftraggeber zu Gute.
- c) Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt in einfacher (nicht-ausschließlicher) Form.
- d) Räumlich erfolgt die Nutzungsrechtseinräumung für Deutschland (einschließlich grenzüberschreitende Maßnahmen in unmittelbare Nachbarstaaten Deutschlands hinein). Soweit eine Nutzung für Öffentlichkeitsarbeit zulässig ist, werden weltweite Nutzungsrechte eingeräumt.
- e) Sämtliche eingeräumten Nutzungsrechte dürfen auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers genutzt werden. Sie dürfen beliebig an Dritte weitergegeben (Übertragung und/oder Einräumung weiterer Nutzungsrechte) werden, die sie wiederum beliebig weitergeben dürfen.
- f) Inhaltlich erstreckt sich die Nutzungsrechtseinräumung auf die vollständige oder nur teilweise Nutzung und auf Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe (z.B. Vortrag, Vorführung, öffentliche Zugänglichmachung auf Abruf von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Nutzers, Sendung einschließlich Weitersendung, Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger, Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung) in jeder Form und insbesondere auf folgende Nutzungsarten:
- (1) Beliebig häufige Ausführung der im Vertrag genannten Maßnahme, auch durch beliebig häufige Wiederausführung.
 - (2) Nutzung für andere als die im Vertrag genannte Maßnahmen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Bau und/oder dem Betrieb von Bundeswasserstraßen und/oder Gewässern im Eigentum des Bundes durch Behörden oder Private z.B. wegen wiederholter Ausführung bis hin zur regelmäßigen Ausführung wegen Standardisierung.
 - (3) Nutzung im Rahmen von öffentlichen oder privaten Vergabeverfahren jeglicher Art im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Bau und/oder dem Betrieb von Bundeswasserstraßen und/oder Gewässern im Eigentum des Bundes durch Behörden oder Private, insbesondere von Maßnahmen nach der vorgenannten Ziff. (1). Umfasst sind insoweit auch Vergabeverfahren, in deren Folge der Urheberrechtsschutz der zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise verlorenght, z.B. weil sie durch die Aufnahme in die Vergabe-/Vertragsunterlagen ein amtliches Werk werden (§ 5 UrhG).
 - (4) Nutzung im Rahmen von öffentlichen oder privaten Vergabeverfahren jeglicher Art im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Bau und/oder dem Betrieb von Bundeswasserstraßen und/oder Gewässern im Eigentum des Bundes durch Behörden oder Private, insbesondere von Maßnahmen nach der vorgenannten Ziff. (2). Umfasst

- sind insoweit auch Vergabeverfahren, in deren Folge der Urheberrechtsschutz der zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise verlorenght, z.B. weil sie im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung/einem Offenen Verfahren ein amtliches Werk werden (§ 5 UrhG).
- (5) Nutzung in jeglichen Medien für jegliche Form der Öffentlichkeitsarbeit, die für die Verwaltung von Bundeswasserstraßen und/oder Gewässer im Eigentum des Bundes unmittelbar oder mittelbar relevant ist. Das schließt neben der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswasserstraßen- und/oder Gewässerverwaltung selbst auch Veröffentlichungen beliebiger Dritter mit Bezug zu beliebigen Wasserstraßen oder Gewässern ein. Beispiele sind gedruckte und elektronische Medien aller Art mit Texten, Zeichnungen, audio-, audiovisuellen Inhalten und/oder Bewegtbild und insbesondere Broschüren, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Postkarten, Grußkarten, Eintrittskarten, Internet, Apps und andere interaktive Anwendungen, Datenbanken, Filme, Spiele, Hörbücher, dreidimensionale Animationen, Modelle, aber auch Bauschilder, Informationstafeln und Ausstellungen.
 - (6) Nutzung für jegliche Form der Pflege von Baubestandswerken, der Information und der Archivierung und/oder für jegliche Art der Schulung, Prüfung oder Fortbildung, insbesondere das Recht zur Aufnahme in ein Archiv, eine Datenbank und/oder Sammlung in gedruckter oder elektronischer Form und die interne und öffentliche Nutzung solcher Archive, Datenbanken und Sammlungen (z.B. Verbreitung, öffentliche Wiedergabe), gleich in welcher Ausgabe (z.B. fortlaufend oder nach Zeitabschnitten, z.B. Jahresausgaben) und in welcher Abruf- oder Vertriebsform, insbesondere Papierarchive, Mappen, Internetarchive und –datenbanken, offline Datenträger jeder Art, elektronische Document Delivery Services, Apps und sonstige interaktive Anwendungen.
 - (7) Die bei Auftragserteilung unbekanntenen Nutzungsarten.
- g) Eingeschlossen ist weiter im Hinblick auf alle vorgenannten Nutzungsrechte
- (1) das Recht zur Bearbeitung oder sonstiger Umgestaltung der Leistungen, insbesondere der Unterlagen und/oder der im Vertrag genannten Maßnahme. Dieses Recht umfasst Bearbeitungen und deren Nutzung, die zur vertragsgegenständlichen Nutzung erforderlich sind und die geistige Eigenart des Beitrages wahren.
 - (2) eine Bearbeitung und deren Nutzung im Wege der einmalig wiederholten Maßnahme bis hin zur regelmäßigen Wiederholung der Maßnahme bei Standardisierung erlaubt, ferner
 - (3) eine Bearbeitung und deren Nutzung im Wege der Öffentlichkeitsarbeit, Information, Archivierung, Schulung, Prüfung oder Fortbildung. Mithin ist der Auftraggeber frei darin, die zu erbringenden Leistungen, z.B. die Unterlagen und/oder die im Vertrag genannte Maßnahme später selbst oder durch Dritte erneut beliebig häufig zu bearbeiten, ohne den Auftragnehmer einzuschalten. Die Parteien gehen davon aus, dass einer solchen Bearbeitung keine Urheberpersönlichkeitsrechte entgegenstehen, weil die zu erbringenden Leistungen keine besondere geistige Eigenart aufweisen werden. Sollte wider Erwarten diese Annahme nicht zutreffen und die bearbeiteten Leistungen, z.B. Unterlagen und/oder im Vertrag genannten Maßnahmen doch eine besondere geistige Eigenart aufweisen, wird sich der Auftragnehmer bemühen, dass die Urheber ihre nachträgliche Zustimmung zur Nutzung gegen eine angemessene Vergütung geben.
- h) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer verwendete Nennung des Auftragnehmers auf den Unterlagen und eine etwaige zusätzliche Urhebernennung auf den Unterlagen beizubehalten. Diese Verpflichtung gilt nur, sofern die Nennung in der jeweiligen Nutzungsart üblich ist. Bei einer Bearbeitung oder einer sonstigen Umgestaltung ist der Auftraggeber berechtigt, die Nennung angemessen anzupassen, z.B. ‚auf der Grundlage von Unterlagen [Nennung des Auftragnehmers und einer etwaigen zusätzlichen Urhebernennung] für die Maßnahme [Nennung der Maßnahme]‘. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vorgenannten Nennungsverpflichtungen Dritten aufzuerlegen, an die er die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte weitergibt. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Urheber keine Nennungsansprüche stellen, soweit auch der Auftragnehmer die Urheber nicht als solche in üblicher Weise auf den Unterlagen benannt hat.
- i) Der Auftragnehmer behält das Recht, für die zu erbringenden Leistungen, z.B. Unterlagen und/oder die im Vertrag genannte Maßnahme jedwede gewerblichen Schutzrechte weltweit anzumelden, zu registrieren und / oder zu verlängern, insbesondere, Patente, Gebrauchs-

muster, Designs und/oder Marken in jeder Form. Soweit dem Auftragnehmer und/oder einem Dritten mit Zustimmung des Auftragnehmers solche gewerblichen Schutzrechte bereits jetzt oder in Zukunft zustehen, erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Nutzungserlaubnis im Umfang der urheberrechtlichen Nutzungserlaubnis nach den vorstehenden Regelungen.

- j) Die Nutzung der zu erbringenden Leistungen, z.B. der zu liefernden Unterlagen und/oder des ausgeführten Werks in dem in den vorstehenden Regelungen bezeichneten Umfang darf auch ohne Abnahme, z.B. bei Mangelhaftigkeit, erfolgen, soweit der Auftragnehmer vergütet wurde.

4.4 Der Einheitspreis ist der maßgebliche vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

4.5 Die Preisvereinbarung dieses Auftrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.

5 Preisermittlung

5.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertraglich geschuldete Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie wird nicht Vertragsbestandteil.

5.2 Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

5.3 Ziffer 5.1 und 5.2 gelten auch für Leistungen von Unterauftragnehmern, wobei sich das Recht zur Anwesenheit in diesem Fall auf den betreffenden Unterauftragnehmer bezieht.

6 Änderungen der Leistung (§ 2)

6.1 Sind nach § 2 Nummer 3 und/oder 4 Absatz 1 letzter Satz Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen. Der Auftragnehmer hat die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- und Minderkosten nachzuweisen.

6.2 Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst auch der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

7 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

9 Ausführungsunterlagen (§ 3)

9.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

9.2 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen, die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefern sind, im Rahmen seiner Kooperationspflicht so frühzeitig anzufordern, dass die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

10 Veröffentlichungen (§ 3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Leistung und deren Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

11 Urheberrechte/Nutzungsrechte (§ 3)

11.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannten Leistungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers vervielfältigen, ändern und verwenden; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören; der Auftraggeber wird sein Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes anstreben.

11.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Die Veröffentlichung eines nach Ziffer 11.1 durch den Auftraggeber geänderten Werkes ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers möglich.

12 Ausführung der Leistung (§ 4)

12.1 Der Auftragnehmer hat, sofern er die Leistung nicht selbst ausführt, mit der Leitung der Ausführung durch einen Unterauftragnehmer einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter zu beauftragen. Dieser ist dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung unter Nennung der Kontaktdaten schriftlich zu benennen.

12.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Unterauftragnehmer und deren Unterauftragnehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Unterauftragnehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seine Unterauftragnehmer und deren Unterauftragnehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen. Hat der Auftraggeber dieses Verlangen ausgeübt, gelten Leistungen von nachgewiesenen geeigneten Unterauftragnehmern als solche gemäß § 4 Nr. 4 Satz 1.

12.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

12.4 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarungen der zu erbringenden Leistung beizufügen.

12.5 In den Vertragsunterlagen genannte Technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 Buchst. c).

12.6 Die in den Vertragsunterlagen genannten DIN-Normen sind – soweit in den Vertragsunterlagen nichts anderes angegeben wurde - in der drei Monate vor dem Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

12.7 Bei Lieferleistungen ist es Sache des Auftragnehmers, die für Transport des Güterverkehrs gegebenenfalls nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und nach der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung - AWW) erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

12.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

13 Verkehrssicherung und Verkehrsregelung (§ 4)

13.1 Der Auftragnehmer hat bei Lieferleistungen alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung einschließlich der Anlieferungsstellen (z.B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Baustelle, Nebenanlage etc.) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Er hat dabei Anweisungen des Auftraggebers zu beachten und unterliegt bei Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften.

13.2 Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen - neu hinzukommende jeweils vor Aufnahme der Arbeit - über alle die Verkehrssicherung betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Leistung zu beachten sind, und die nach Ziffer 13.1 getroffenen Maßnahmen, ausreichend zu unterrichten und diese Unterweisung in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

13.3 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden (im Rahmen der Leistungserbringung) entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14 Beistellen durch den Auftraggeber

14.1 Der Auftragnehmer hat für die sachgemäße Behandlung und Lagerung der ihm vom Auftraggeber übergebenen Stoffe, Bauteile oder Unterlagen und für deren wirtschaftliche Verwendung zu sorgen. Der Verbrauch ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

14.2 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber beizustellenden Stoffe oder Unterlagen rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen und Anliefertermine schriftlich abzurufen.

15 Unterauftragnehmer (§ 4 Nr. 4)

15.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

15.2 Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

15.3 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers dem Auftraggeber in Textform bekannt zu geben.

15.4 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Ziffern 15.1 bis 15.3 gelten entsprechend.

16 Verpackung

16.1 Verpackungen sind zu vermeiden bzw. aus umweltverträglichen und recyclebaren Materialien herzustellen.

16.2 Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, dass Verpackungen

- nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes notwendige Maß beschränkt werden,
- so beschaffen sein müssen, dass sie wiederverwendbar sind, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,
- stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendbarkeit nicht vorliegen.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch wenn dies nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.

16.4 Verzichtet der Auftraggeber auf die Rücknahme der Verpackungen durch den Auftragnehmer, so gehen diese - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

16.5 Ist vereinbart worden, dass Verpackungsmaterialien nicht in das Eigentum des Auftraggebers übergehen, weil ihr Wert nicht durch den Preis für die Leistung abgegolten ist, so werden sie ohne Gewähr für die Beschaffenheit z.B. frei Bahnhof, frei Postamt oder frei Schiffsverladeplatz des Herstellungs- oder Auslieferungsortes zurückgesandt. Dabei werden die Interessen des Auftragnehmers so weit wie möglich berücksichtigt.

16.6 Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

17 Holzprodukte

17.1 Holzprodukte als Bestandteil der Leistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Der Nachhaltigkeitsnachweis ist nur für jeden Beschaffungsvorgang erforderlich, bei dem der Wert des verwendeten Holzproduktes mindestens 2.000 Euro netto beträgt.

17.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Ziff. 17.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

17.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

17.4 Die aktuellen gültigen Standards von FSC und PEFC können derzeit auf den nachfolgenden Internetseiten abgerufen werden:

- Informationen zu den internationalen Standards

- <https://ic.fsc.org>

- <http://www.pefc.org>

- Informationen zu den deutschen Standards

- <http://www.fsc-deutschland.de>

- <https://pefc.de>

18 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr.2) - Antikorruptionsklausel

18.1 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) sind insbesondere Verhandlungen und/oder Verabredungen mit anderen Bewerbern/Bietern über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

18.2 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber vom Vertrag zurücktritt, der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18.3 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB insbesondere berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten. Ein Kündigungsrecht liegt insbesondere vor, wenn

a) der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) fallen.

d) ein Verstoß gegen § 23 GeschGehG vorliegt.

e) der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebot abgegeben hat.

18.4 Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Ziff. 18.3 Buchst. b) bis e) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

18.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

19 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 3)

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

20 Obhutspflichten (§ 10)

20.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - der Sitz der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers (Empfangsstelle).

20.2 Liefertermine sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

20.3 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

21 Güteprüfung (§ 12)

Prüfungen gemäß § 12 Nr. 2 Buchst. a) sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen und gemeinsam vorzunehmen.

22 Abnahme (§ 13)

22.1 Die Leistung ist förmlich abzunehmen, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

22.2 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung abgenommen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.

23 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme bzw. der Übernahme der Leistung.

24 Abrechnung (§ 15 Nr. 1)

24.1 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind stets gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

24.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

24.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege behält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

24.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen auf drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

25 Rechnung (§ 15)

25.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder/und Schlussrechnung, zu bezeichnen sowie durchlaufend zu nummerieren.

25.2 Ab einem Rechnungswert von 1.000 € ist jede Rechnung als e-Rechnung über die zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) unter Angabe der Leitweg-ID: XXX an die Empfangsstelle zu übersenden.

25.3 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. Die Rechnung muss ferner dieselben Angaben enthalten wie der Lieferschein.

25.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz hinzuzusetzen (siehe Abschnitt Umsatzsteuer).

25.5 Kosten für Beförderungs- und Transportleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

25.6 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesonderter Ausweisung der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

25.7 Werden Leistungen im Rahmen eines größeren Auftrags vereinbarungsgemäß als selbständige Teilleistungen ausgeführt, so sind die Rechnungen hierüber übereinstimmend mit den Lieferscheinen und den Versandanzeigen zu beziffern und als Teilrechnungen zu bezeichnen. Die letzte Teilrechnung ist als Teil- und Schlussrechnung zu kennzeichnen. Die im Rahmen des Auftrags ausgeführten Teilleistungen sind jedoch in den Teilrechnungen nicht - wie bei Abschlagsrechnungen - zu wiederholen.

26 Umsatzsteuer

26.1 Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG), bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.

26.2 Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden, und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

26.3 Ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Umsatzsteuervergünstigung nicht oder nicht in der vom Auftragnehmer angegebenen Höhe vorliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuervergünstigung hätte rechnen können.

26.4 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, das der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

27 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

27.1 Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (Stundenlohnarbeiten) mindestens wöchentlich Stundenlohnnachweise in zweifacher Ausfertigung un-
aufgefordert einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2

- das Datum,
- die Bezeichnung der Leistungsstelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- ggf. die Gerätekenngößen
enthalten.

27.2 Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

27.3 Die Originale der Stundenlohnnachweise behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

28 Zahlung (§ 17)

28.1 Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

28.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem der geschuldete Betrag dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben ist.

28.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

29 Preisnachlass (§ 17)

29.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

29.2 Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

30 Überzahlungen

30.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

30.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu zahlen. Ferner steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale gemäß § 288 Absatz 5 BGB zu.

31 Sicherheitsleistung (§ 18)

31.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von maximal fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) ist zu leisten, soweit dies in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart ist.

31.2 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, beträgt sie drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

31.3 Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche abgelaufen sind.

32 Bürgschaft (§ 18)

32.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers inhaltlich entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 17 Nr. 2 das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“.

32.3 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 18 Nr. 4 (1)). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

32.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

32.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

32.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

32.7 Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung wird zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann wird für diese Vertragserfüllungsansprüche ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückhalten.

33 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern/Sprache

33.1 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

33.2 Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat oder ordnungsgemäß beeidigter/ermächtigter Übersetzer beglaubigt sein.

33.3 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

34 Haftpflichtversicherung

34.1 Bei Dienstleistungen muss der Auftragnehmer, soweit dies in den Vergabeunterlagen gefordert wird, eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in den Vergabeunterlagen genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

34.2 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen.

35 Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschußpflicht nachgekommen ist.

36 Vertraulichkeit/Geheimhaltung/Datenschutz

36.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

36.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

36.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 36.1 und 36.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

36.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

36.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Nachunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Nachunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Nachunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Nachunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

36.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

37 IT-Sicherheit

37.1 Die IT-Systeme des AN sind gegenüber Angriffen von außen nach BSI-Standard zur Informationssicherheit (200-1 bis 200-3 sowie 100-4) abzusichern.

Der Auftragnehmer ist nach §§ 311, 241 (2) BGB insbesondere verpflichtet, sämtliche relevanten Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Sicherheitsvorfälle in Verbindung mit seinem IT-System sowie eingeleitete Maßnahmen zu deren Behebung dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

37.2 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

37.3 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung auf das IT-System des Auftraggebers zugreift, darf dies nicht mit Hilfe Schaden stiftender Software erfolgen. Dies ist in geeigneter Form zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Leistungserbringung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt jeweils, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm verwendete Hard und/oder Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch:

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität oder ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde. Schaden stiftende Software ist Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Leistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde (u.a.).

B Ergänzungen für die Bundeswasserstraßen

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der vereinbarten Fassung, die Ziffern auf die Regelungen der ZVL - Teil A.

100 Tagesberichte

Der Auftragnehmer hat, wenn dies in der Leistungsbeschreibung gefordert ist, des Auftraggebers Tagesberichte zu führen und dem Auftraggeber vereinbarungsgemäß zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Zahl und Art der beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung der Stoffe,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Fortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Einstellung der Lieferung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

101 Ausführungsunterlagen (§ 3) sowie Ziffer 9

101.1 Wenn die Ausführungsunterlagen Abweichungen vom Vertrag beinhalten, so hat der Auftragnehmer mit der Vorlage explizit schriftlich auf die Abweichungen hinzuweisen.

101.2 Die Ausführungsunterlagen werden - sofern bauaufsichtlich relevant - vom Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit bauaufsichtlich zur Ausführung genehmigt. Der Auftragnehmer bleibt auch nach bauaufsichtlicher Genehmigung als Aufsteller für die Richtigkeit der Unterlagen verantwortlich.

101.3 Eine bauaufsichtliche Genehmigung der Ausführungsunterlagen stellt keine Anordnung nach VOB/B dar.

101.4 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen wird auch durch die vertragliche Gegenzeichnung (Freigabe) der Ausführungsunterlagen durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt.

101.5 Mit der vertraglichen Gegenzeichnung (Freigabe) als zur Ausführung bestimmt bestätigt der Auftraggeber lediglich, dass der Auftragnehmer ihm im Rahmen seiner Kooperationspflicht gem. § 4 Nr. 2 (1) VOL/B i.V.m. §§ 311, 241 Abs. 2 BGB die Gelegenheit gegeben hat, die Unterlagen einzusehen und ggf. Bedenken anzumelden.

102 Mitbenutzung von Anlagen und Betriebseinrichtungen (§ 4)

102.1 Der Auftragnehmer hat Dritten, die vom Auftraggeber mit der Durchführung von Arbeiten betraut sind, die Mitbenutzung seiner Zufahrtswege, Gerüste und Einrichtungen gegen angemessene Vergütungen zu gestatten, soweit seine Leistungen dadurch nicht wesentlich behindert werden. Der Auftraggeber sorgt seinerseits dafür, dass der Auftragnehmer die Zufahrtswege, Gerüste und Einrichtungen anderer auf der Baustelle eingesetzter Unternehmen nach den gleichen Grundsätzen benutzen kann.

102.2 Beabsichtigt der Auftragnehmer, bei der Ausführung seiner Leistungen Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu benutzen, so hat er die Einwilligung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes einzuholen, sofern dies nicht schon anderweitig geregelt ist.

103 Verkehrssicherung und Verkehrsregelung (§ 4 sowie Ziffer 13)

103.1 Der Auftragnehmer hat Anweisungen des Auftraggebers zur Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle und ihren Nebenanlagen zu beachten und unterliegt bei Arbeiten am oder im Wasser auch den strom-, schiffahrts- und hafenzuständigen Vorschriften. Verkehrsregelungen im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen sind vom Auftragnehmer im Bereich der Wasserstraße jedoch nur durchzuführen, soweit es sich um Regelungen durch Schifffahrtszeichen auf Anweisung des Auftraggebers handelt.

103.2 Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten unbeschadet der Verpflichtungen nach § 45 Abs. 6 StVO dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan zur Abstimmung vorzulegen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen.

103.3 Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

104 Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Verkehrsanlagen (§ 4)

Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG, Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen oder Straßen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen; dazu gehören nicht die von Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Sicherungsposten der Bahn).

105 Baustelle/Baubereich und Anlagen im Baubereich (§ 4)

105.1 Die Bezeichnung "Baustelle" und "Baubereich" werden in folgendem Sinn verwendet:

105.2 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

105.3 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

105.4 Werden nach der Leistungsbeschreibung nicht zu erwartende Anlagen im Baubereich vorgefunden, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

106 Umweltschutz (§ 4)

106.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer Beeinträchtigungen durch die Arbeiten auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

106.2 Über behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkung der Arbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

107 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

108 Baustellenräumung (§ 4)

108.1 Die Baustelle ist nach erbrachter Leistung nach Aufforderung so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahin gehende Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

108.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

109 Abrechnung

109.1 In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Leistung,
- Kurzbeschreibung der Teilleistung oder Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: "Aufgestellt:".

109.2 Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

109.3 Für die Abrechnung nach Zeichnungen dürfen nur Ausführungszeichnungen verwendet werden, die über die vertragliche Gegenzeichnung (Freigabe) verfügen.

109.4 Sind während der Ausführung gegenüber den vertraglich gegengezeichneten (freigegebenen) Unterlagen Veränderungen aufgetreten, so sind die korrigierten und erneut gegengezeichneten Unterlagen der Abrechnung zugrunde zu legen.

109.5 Abrechnungszeichnungen müssen eindeutige Positionsbezüge (OZ) haben.

109.6 Mengenberechnungen mit den zugehörigen Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen sind ebenso wie die Rechnungen (siehe Ziffer 26.4) in der Reihenfolge der Ordnungszahlen (Positionen) zu gliedern.

110 Nachweis der Massen (§ 15 sowie Ziffer 24)

110.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Angabe der Verwendungsstelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Name des Wägers.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine behält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer zurück.

Die Gewichtsabrechnung der auf dem Wasserwege angelieferten Stoffe wird nach Schiffseiche vorgenommen.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z.B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schauellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

110.2 Bei der Anlieferung mit Landfahrzeugen gelten zusätzliche Bedingungen:

- Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung).
- Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 v.H. festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die zu Beanstandungen führenden Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.
- Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 2 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.
- Bei Stoffen, die beim Wiegen wegen ihrer Beschaffenheit erheblich an Masse verlieren können, ist der zwischen der ursprünglichen Wägung und der Kontrollwägung mögliche Masseverlust zu berücksichtigen.

110.3 Bei der Anlieferung mit Wasserfahrzeugen gelten zusätzliche Bedingungen:

- Die Eichaufnahme wird in der Regel am Entladeort durchgeführt, soweit nicht nachfolgend anders geregelt.
- Als Ladegewicht wird nur der Raum zwischen der im Eichschein eingetragenen Leerebene und der oberen Eichebene berücksichtigt.
- Ladungen ohne gültigen Eichschein werden zurückgewiesen.
- Die Eichaufnahme ist vom Schiffsführer gegenzuzeichnen; er erhält ein Doppel für die Rechnung.
- Mit dem Entladen wird erst nach Abnahme des Stoffes und der Schiffseiche begonnen.
- Im Küstenbereich kann auch eine Eichaufnahme am Beladeort anerkannt werden, wenn
 - am Entladeort eine ordnungsgemäße Eichaufnahme nicht möglich ist und
 - die Eichaufnahme am Beladeort durch einen amtlichen Eichaufnehmer durchgeführt wurde und
 - das Konossementgewicht angegeben ist und
 - stichprobenweise Kontrolleichen an einem für eine Kontrolleichung geeigneten, nächstgelegenen Ort durchgeführt werden.
- Die Kosten für die Kontrolleichungen am nächstgelegenen Ort werden besonders vergütet.
- Die Kosten von Kontrolleichen, deren Ergebnis um mehr als 5 v.H. von dem auf der Eichaufnahme angegebenen Masse abweicht, werden nicht vergütet.
- Wird bei einer Kontrolleichung eine Unterschreitung von mehr als 3 v.H. festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Eichaufnahmen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird.

110.4 Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen gelten zusätzliche Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 v.H. der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen.
- Bei einer Unterschreitung von mehr als 1 v.H. erfolgt ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und Auftraggeber je zur Hälfte.

111 Streitigkeiten, Gerichtsstand (§ 19)

- Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die der Dienststelle unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen.
- Gerichtsstand ist Bonn.